

www.jrk-berlin.de



Berliner Jugendrotkreuz

JRK Ordnung



© Berliner Jugendrotkreuz 2019



Vorwort

Gesundheit, Frieden, Völkerverständigung, Umwelt und das alles im Interesse junger Menschen – das sind die Themen, die uns im Jugendrotkreuz antreiben. Diese übergeordneten Themen praktisch anfassbar zu machen und mit den jungen Menschen zu gestalten prägt unsere tägliche Arbeit.

Wir wollen wichtige Werte vermitteln und junge verantwortungsbewusste Menschen in unserer Gesellschaft fördern, für die das Helfen ganz nebenbei und mit Spaß fast zur Selbstverständlichkeit wird. Hierzu unterstützen wir auch die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen. Wir fördern die Jugendarbeit in den verschiedensten Bereichen, sowohl in außerschulischen Gruppen als auch im Schulsanitätsdienst. Selbst die Kleinsten in der Grundschule finden bei uns schon ihren Platz.

Zu dieser Arbeit gehört auch die Förderung des Demokratieprozesses, der eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung dieser neuen Ordnung gefunden hat. In einem gemeinsamen Prozess mit den Kreisverbänden unseres Landesverbandes ist die AG Ordnungshütende entstanden, die die Ausarbeitung der neuen Ordnung übernommen hat. Schlussendlich hat der Landesdelegiertentag die neue Ordnung gebilligt.

Wesentlich hierbei war die Beteiligung der Kreisverbände, die schlussendlich sich damit ihr eigenes Grundgerüst für die Arbeit im Berliner Jugendrotkreuz geben. Weiterhin legt sie auch die gemeinsamen Ziele und Werte unserer Gemeinschaft fest.

Nico Ruschmeier, stellv. Landesjugendleiter

Berlin im Juni 2022



Menschlichkeit



Unparteilichkeit



Neutralität



Unabhängigkeit



Freiwilligkeit



Einheit



Universalität

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition	6
1.2 Selbstverständnis	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	7
1.5 Mitgliedschaft	7
1.6 Jugendarbeit	7
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	8
1.9 Vertraulichkeit	8
1.10 Schutzmaßnahmen	8
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	8
1.12 Ausweis	9
1.13 Aus- und Fortbildung	9
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	9

Selbstverständnis

2.1 Grundwerte	10
2.2 Wesen und Ziele des Berliner Jugendrotkreuz	10

Zugehörigkeit

§ 3 Angehörige	12
§ 4 Ende der Zugehörigkeit	12
§ 5 Ausschluss	13

Das Jugendrotkreuz im Kreisverband

§6 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene	14
§7 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene	14
§8 Kreisjugendausschuss	14
§9 Kreisjugendleitung	15
§10 Ortsverbände	16
§11 Kinder und Jugendgruppen	16
§12 Gruppenleitung	16
§13 Aufgaben der Gruppenleitung	17

Das Jugendrotkreuz im Landesverband

§14 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene	18
§15 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene	18
§16 Landesdelegiertentag	19
§17 Landestreffen	20
§18 Landesjugendausschuss	20
§19 Landesjugendleitung	21
§20 Gremien auf Landesebene	22
§21 Arbeitsgruppen	23
§22 Jugendrotkreuz Schiedsgericht	23
§23 Jugendrotkreuz und Schule	23
§24 Hauptamtliche Mitarbeiter auf Landesebene („Team JRK“)	24

Wahlen im Jugendrotkreuz

§25 Wahlen	26
§26 Wahlperiode und Amtszeit	26
§27 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	26
§28 Wahlvorstand	27

§29 Wahlankündigung	27
§30 Wahlhandlung	27
§31 Wahlanfechtung	28
§32 Abwahl eines Landesleitungsmitglieds	28
§33 Abwahl eines Kreisjugendleitungsmitglieds	29
§34 Abwahl eines Gruppenleiters	29
§35 Abwahl sonstiger Funktionsträger auf Landes- und Kreisebene	29

sonstige Regelungen

§36 Vertraulichkeit	30
§37 Einsatzkleidung	30
§38 Einsatzdienste	30
§39 Ordnungsänderungen	30
§40 Inkrafttreten	30

Geschäftsordnung Landedelegiertentag

32

§1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.



§1 Allgemeine Grundsätze

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. „Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen ‚Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung‘ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.“

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und

zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§2 Selbstverständnis

Das Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und als Rotkreuzgemeinschaft der eigenverantwortliche Jugendverband im Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.

2.1 Grundwerte

Das Berliner Jugendrotkreuz bekennt sich zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes, zu den Menschenrechten, den Rechten der Kinder, wie sie in den UN-Konventionen festgelegt sind, dem humanitären Völkerrecht und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Berliner Jugendrotkreuz leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit und versteht sich als lernende Organisation.

2.2 Wesen und Ziele des Berliner Jugendrotkreuz

Das Berliner Jugendrotkreuz verwirklicht die Grundsätze des Roten Kreuzes in seiner Kinder- und Jugendarbeit altersgemäß mit den Methoden moderner Jugendarbeit.

Die Ziele dieser gemeinsamen Arbeit sind

- soziales Engagement,
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung,
- politische und gesellschaftliche Mitverantwortung,

Das Berliner Jugendrotkreuz unterstützt junge Menschen nachhaltig:

1. in der Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten,
2. in der Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit, verantwortungsbewusstem Handeln und sozialem Engagement,
3. in der Förderung von Kritikfähigkeit und Toleranz gegenüber ihrer sozialen Umwelt,
4. in der Orientierung in unserer Gesellschaft und in der Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Mitverantwortung.
5. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
6. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen
7. Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind: - soziales Engagement - Einsatz für Gesundheit und Umwelt - Handeln für Frieden und Völkerverständigung - politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
8. Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen - mit Verbänden und Initiativen - mit anderen Trägern der Jugendhilfe
9. Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.
10. JRK Mitglieder werden befähigt Erste Hilfe zu leisten.
11. JRK Mitglieder setzen sich mit den Grundsätzen des Humanitären Völkerrechts und der Rotkreuz/Rothalbmondbewegung auseinander.



Selbstverständnis



Zugehörigkeit

§ 3 Angehörige

Angehörige:r des Jugendrotkreuz können alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre werden oder wer eine Funktion im Berliner Jugendrotkreuz wahrnimmt. Dann unterliegt die Angehörigkeit für die Dauer der Tätigkeit bezüglich des Alters keiner Einschränkung.

- (1) Die Zugehörigkeit beginnt mit Abgabe des Mitgliedsantrages beim aufnehmenden Kreisverband.
- (2) Die Zugehörigkeit zum/im Berliner Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (3) Die Angehörigen des Berliner Jugendrotkreuzes sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Ihnen obliegen die Rechte und die Pflichten der Satzungen des jeweiligen Kreisverbandes und des Landesverbandes.

§4 Ende der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit im Berliner Jugendrotkreuz endet
 - durch Austritt
 - mit Vollendung des 27. Lebensjahrs
 - bei Angehörigen über 27 Jahren einen Monat nach Aufgabe ihrer Tätigkeit
 - durch Ausschluss
 - durch Fernbleiben über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung, sofern der Angehörige sich nicht für einen bestimmten Zeitraum hat beurlauben lassen, oder nach Absprache für besondere Aufgaben zur Verfügung steht.

Mit dem Ende der JRK-Zugehörigkeit sind alle Gegenstände, die Eigentum des DRK oder JRK sind, zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss

1. Gründe für den Ausschluss aus dem Berliner Jugendrotkreuz sind:
 1. die Schädigung des Ansehens des JRK
 2. das Handeln gegen die Grundsätze des DRK
 3. erhebliche Verstöße gegen diese Ordnung
 4. die grobe Gefährdung der Gruppe
2. Berechtig zum Stellen eines begründeten Antrages auf Ausschluss ist jedes JRK-Mitglied.
3. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn den Betroffenen die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung gegeben wird.
4. Die Landesjugendleitung ist im Vorfeld der Abstimmung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
5. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Kreisjugendausschuss des entsprechenden Kreisverbandes mit 2/3 Mehrheit.



Das Jugendrotkreuz im Kreisverband

§6 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

1. Dem Jugendrotkreuz auf Kreisebene gehören an
 - a. Ehrenamtlich die Kreisjugendleitung
 - b. Ehrenamtlich die gewählten Funktionsträger:innen
 - c. Die Kinder- und Jugendgruppen nehmen mitbestimmend an der Arbeit auf Kreisebene teil durch die Entsendung von Vertreter:innen in den Kreisjugendausschuss (KJA)

§7 Aufgaben des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene

1. Die Aufgaben des JRK auf Kreisebene sind im Wesentlichen
2. Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Projektarbeit, Arbeit in und mit den Schulen
3. Koordination der Ausbildung in Erster Hilfe und aller weiteren Aus- und Weiterbildungen nach den Bedarfen der Mitglieder
4. Notfalldarstellung
5. Gemeinschaftsübergreifende Zusammenarbeit
6. Vermittlung der Rotkreuz-Grundsätze und der Grundsätze des humanitären Völkerrechts
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Planung und Durchführung von Veranstaltungen

§8 Kreisjugendausschuss

1. In jedem Kreisverband ist ein Kreisjugendausschuss zu bilden. Er wird von dem Kreisjugendleiter mindestens einmal im Quartal einberufen und geleitet.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a. Die Kreisjugendleitung
 - b. je schulischer und außerschulischer Gruppe eine Vertretung

- c. bis zu vier weitere hinzugewählte Mitglieder
3. Dem KJA gehören beratend an
 - a. Weitere hinzugeladene Gäste
 4. Des Weiteren können Gäste beratend hinzugeladen werden.
 5. Der Kreisjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der:des Kreisjugendleiter:in
 - b. Wahl von bis zu zwei stellvertretenden Kreisjugendleiter:innen
 6. Zuwahl weiterer stimmberechtigter und beratender Mitglieder
 - c. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag
 - d. Wahl von Vertreter:innen für weitere JRK- und externe Gremien
 - e. Benennung von zwei Vertreter:innen für den Landesjugendausschuss
 - f. Koordination der JRK-Arbeit im Kreisverband, insbesondere die Kooperation mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften und der Geschäftsstelle.
 - g. Beschluss über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
 - h. Abstimmung der Finanzen des JRKs im Kreisverband

§9 Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung besteht aus der:dem Kreisjugendleiter:in und bis zu zwei Stellvertreter:innen. Sie repräsentieren das Jugendrotkreuz im Kreisverband und sind somit verantwortlich für die Arbeit im Kreisverband. Sie werden vom Kreisjugendausschuss gewählt.
2. Die Kreisjugendleitung hat folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung des KJA
 - b. Verantwortung für die Einhaltung von Beschlüssen auf LV- und KV-Ebene
 - c. Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen
 - d. Beratung und Unterstützung bei der JRK-Arbeit.
 - e. Interessensvertretung des JRK im Kreisverband und seinen Gremien
 - f. Eilentscheidungen innerhalb der Kompetenzen des KJA

- g. Sicherung und Akquirierung von geeigneten Räumlichkeiten für die Gruppenarbeit
 - h. Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung
 - i. Umsetzung des Präventionskonzeptes
 - j. Führung des Etats im JRK Kreisverband
 - k. Die Kreisjugendleitung hat das Recht und die Pflicht, Funktionsträger:innen von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn sie entweder ihrer Aufgabe tatsächlich nicht nachkommen oder gegen diese Ordnung oder gegen die Rotkreuz-Grundsätze sowie gegen geltende Beschlüsse verstoßen. Diese Entscheidung behält nur ihre Gültigkeit, wenn der KJA in seiner nächsten regulären Sitzung zustimmt.
 - l. Die Aufgaben unter g. bis h können an Mitglieder des Kreisjugendausschusses delegiert werden.
3. Ist es für die Arbeit im Kreisverband sinnvoll, so können innerhalb bestehender Ortsverbände auf dem Gebiet des Kreisverbands Ortsverbände des Jugendrotkreuzes gebildet werden.

§10 Ortsverbände

1. Die Gründung der Gemeinschaft Jugendrotkreuz in den Ortsvereinen des Kreisverbands ist in Stadtteilen und Verwaltungsbezirken zulässig, in denen es mindestens drei Kinder- und/ oder Jugendgruppen gibt.
2. Ein Jugendrotkreuz in den Ortsvereinen wird durch einen mehrheitlichen Beschluss des Kreisjugendausschusses gebildet.

§11 Kinder und Jugendgruppen

1. Das Jugendrotkreuz bildet auf Kreisverbandsebene Kinder- und Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen.
2. Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Berliner Jugendrotkreuzes in Form von Gruppentreffen, Aktionen und Projekten.
3. Die JRK-Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst fest.

§12 Gruppenleitung

1. Bei JRK-Gruppen, deren Durchschnittsalter das 14. Lebensjahr nicht überschreitet, gilt die:der Gruppenleiter:in als gewählt, wenn die Mitglieder der Gruppe mehrheitlich die Gruppennachmittage regelmäßig besuchen und nicht ausdrücklich ihr Misstrauen gegen den Gruppenleiter der Kreisjugendleitung bekunden.

2. Bei JRK-Gruppen, deren Durchschnittsalter das 14. Lebensjahr übersteigt, wird alle 2 Jahre die Gruppenleitung gewählt. § 30 gilt entsprechend.
3. Der Kreisjugendausschuss kann ein Mitglied durch Beschluss mit dem Aufbau einer Kinder- oder Jugendgruppe beauftragen. Dieses Mitglied hat alle Rechte und Pflichten einer:eines gewählten Gruppenleiter:in. Die neu gebildete Gruppe wählt spätestens ein Jahr nach dem Beschluss des KJA ihre:n Gruppenleiter:in selbst.

§13 Aufgaben der Gruppenleitung

1. Die Gruppenleitung ist für die Arbeit der JRK-Gruppe verantwortlich. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Anregung und Beratung der Gruppe.
 - b. organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Aktionen und Projekte.
 - c. Weitergabe von Informationen zum Bsp. über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
 - d. Mitarbeit im Kreisjugendausschuss
 - e. Werbung von Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Herstellung und Pflege von Kontakt zu den Sorgeberechtigten der Gruppenmitglieder.
 - g. Teilnahme an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen



Das Jugendrotkreuz im Landesverband

§14 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

1. Dem Jugendrotkreuz auf Landesebene gehören an
 - a. Ehrenamtlich die Landesjugendleitung
 - b. Ehrenamtlich die gewählten Funktionsträger:innen
2. Die Kreisverbände nehmen mitbestimmend an der Arbeit auf Landesebene teil durch die Entsendung von Vertreter:innen in
 - a. den Landesdelegiertentag (LDT)
 - b. den Landesjugendausschuss (LJA)
 - c. das Landestreffen (LT)
 - d. Arbeitsgruppen
3. Das Team JRK arbeitet partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen Personen und Gruppen zusammen.

§15 Aufbau des Jugendrotkreuzes auf Landesebene

1. Die Aufgaben des JRK auf Landesebene sind im Wesentlichen:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Gemeinschaftsübergreifende Zusammenarbeit
 - c. Planung und Durchführung von KV-übergreifenden Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Modellcharakter
 - d. Unterstützung und Beratung der Kreisjugendleitungen, Gruppenleitungen und weiterer Funktionsträger:innen
 - e. Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen
 - f. Planung und Leitung von internationalen Begegnungen und Veranstaltungen mit überregionalem Charakter, wobei die Zu-

ständigkeit an das JRK auf Kreisebene delegiert werden kann

- g. Koordination und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit an den Berliner Schulen

§16 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag tritt einmal im Jahr auf Einladung der Landesjugendleitung zusammen und wird durch diese geleitet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.
2. Der Landesdelegiertentag findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Sollten die Umstände das erfordern, kann auf eine digitale Form ausgewichen werden.
3. Auf schriftlichen Antrag in Textform von mindestens 2 Delegierten aus 2 Kreisverbänden an die Landesjugendleitung oder auf Einberufung durch die Landesjugendleitung findet binnen einem Monat eine außerordentliche Tagung statt.
4. Dem Landesdelegiertentag gehören stimmberechtigt an,
 - a. Delegierte der Kreisverbände oder deren Vertreter:innen, deren Anzahl sich nach dem gültigen Delegiertenschlüssel richtet, welcher in der LDT-Geschäftsordnung festgeschrieben ist,
 - b. die Landesjugendleitung.
5. Dem Landesdelegiertentag gehören beratend an,
 - a. die:der Landesreferent:in,
 - b. die Bildungsreferent:innen.
 - c. Ein:e Vertreter:in der Bundesleitung des Jugendrotkreuzes
 - d. weitere auf Einladung der Landesjugendleitung
6. Der Landesdelegiertentag gibt sich mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung, die nach ihrer Änderung jeweils zur nächsten Sitzung in Kraft tritt.
7. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl der:des Landesjugendleiter:in und der Stellvertreter:innen
 - b. Wahl der Bundesdelegierten
 - c. Wahl des JRK-Schiedsgerichts
 - d. Wahl der Vertreter:innen im Landesjugendring
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts des JRK-Landesverbandes
 - f. Vorschläge zur Jahresplanung und Festlegung des Schwerpunktthemas

- g. Beschlussfassung über die Anträge
- h. Änderung dieser Ordnung.
- i. Beschlussfassungen im Sinne von §26 (3)
- j. Beschlussfassungen im Sinne von § 18 (5) Nr. a und i. auf Antrag des LJA, sofern die Thematik die Belange des gesamten Berliner Jugendrotkreuzes in besonderem Maße

§17 Landestreffen

1. Das Landestreffen findet einmal jährlich auf Einladung der Landesjugendleitung statt.
2. Dem Landestreffen gehören stimmberechtigt an
 - a. die Kreisjugendleiter:innen
 - b. die Landesjugendleitung.
3. Dem Landestreffen gehören beratend an
 - a. die:der Landesreferent:in
 - b. die Bildungsreferent:innen
 - c. die Leiter:innen von Arbeitsgruppen
 - d. weitere KJL Mitglieder
4. Aufgabe des Landestreffens ist die Erarbeitung und Festlegung von Zukunftsstrategien für das Berliner Jugendrotkreuz.

§18 Landesjugendausschuss

1. Der Landesjugendausschuss wird von der Landesjugendleitung mindestens einmal im Quartal einberufen und geleitet.
2. Dem Landesjugendausschuss gehören stimmberechtigt an
 - a. pro Kreisverband zwei Vertreter:innen,
 - b. die Landesjugendleitung,
 - c. bis zu vier weitere hinzugewählte Mitglieder.
3. Dem Landesjugendausschuss gehören beratend an
 - a. die:der Landesreferent:in,
 - b. die Bildungsreferent:innen.
 - c. Die Leiter:innen von Arbeitsgruppen

- d. Weitere hinzugewählte Mitglieder
4. Als ständige Gäste sollen zu den Sitzungen geladen werden,
 - a. je ein:e Vertreter:in der anderen Gemeinschaften
5. Die Aufgaben des Landesjugendausschusses sind
 - a. Auseinandersetzung mit den Inhalten der JRK-Arbeit und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung,
 - b. Abstimmen der Zusammenarbeit mit und unter den Kreisverbänden und Ortsverbänden,
 - c. Beschluss der Jahresplanung nach Vorgabe des LDT
 - d. Entscheidung über Fragen der JRK-Dienstkleidung,
 - e. Der LJA kann eine kommissarische Nachfolge bestimmen, wenn es keine LJL gibt. Die benannte Person muss einverstanden sein.
 - f. Benennung von kommissarischen Arbeitsgruppenleiter:innen,
 - g. Zuwahl weiterer stimmberechtigter Mitglieder
 - h. Vergabe von nicht zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden an die Kreisverbände,
 - i. Kompetenz zur Regelung aller sonstigen Fragen, die nicht anderen Gremien ausdrücklich zugewiesen worden sind.

§19 Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung ist für die Arbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene verantwortlich. Sie wird vom Landesdelegiertentag gewählt.
2. Die Wahlperiode für die Landesjugendleitung beträgt abweichend von §26 vier Jahre.
3. In die JRK-Landesleitung gewählte JRK-Kreisjugendleitungsmitglieder müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl in die JRK-Landesleitung ihre Leitungämter auf Kreisebene abgeben.
4. Die Landesleitung hat folgende Aufgaben,
 - a. Führung der Geschäfte des Jugendrotkreuzes auf Landesebene
 - b. Einberufung und Leitung des LDT, des LJA und des Landestreffens
 - c. Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse dieser Gremien
 - d. Planung und Koordinierung der JRK-Arbeit auf Landesebene
 - e. Beratung und Hilfestellung der JRK-Arbeit auf Kreisebene
 - f. Erstellen des Jahresberichtes

- g. Vertretung des Berliner Jugendrotkreuzes gegenüber Dritten
- h. Vertretung der Interessen des Berliner Jugendrotkreuzes in den Gremien des Berliner Roten Kreuz und auf Bundesebene
- i. Kontakt zu den anderen Landesjugendleitungen
- j. Kontakt zu den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften im Landesverband
- k. Vertretung des Berliner Jugendrotkreuzes im Präsidium des Landesverbandes nach Wahl durch die DRK Landesversammlung (§18 Abs. 1,g i.V. mit § 18 Abs. 1, 3 Unterabsatz der Satzung des LV Berlin)
- l. Eilentscheidungen innerhalb der Kompetenzen des LJA
- m. Erarbeitung des JRK-Etats
- n. Entscheidung über und Weitergabe von Anmeldung für überregionale Veranstaltungen
- o. Gewährleistung der Durchführung der Landeswettbewerbe
- p. Benennung der Vertreter:innen für die Arbeitsgruppen des Bundesverbandes
- q. Erarbeitung von Vorschlägen zur Aus- und Fortbildung von JRK Angehörigen
- r. Erarbeiten von Inhalten und Arbeitshilfen
- s. Öffentlichkeitsarbeit
- t. Herstellung von Kontakten zu Schulen
- u. Einberufung und Leitung des halbjährlichen SSD-Betreuer:innentreffens
- v. Teilnahme an den Landesausschüssen der anderen Gemeinschaften

Die Aufgaben unter q bis v können delegiert werden.

- 5. Die Landesjugendleitung hat das Recht an allen Sitzungen und Gremien innerhalb des Berliner Jugendrotkreuzes teilzunehmen.

§20 Gremien auf Landesebene

- 1. Alle Sitzungen von JRK-Gremien sind für JRK-Mitglieder als Gäste zugänglich.
- 2. Die Landesjugendleitung darf beratende Personen und Dritte als Gäste einladen.
- 3. Gremien sind beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- 4. Ist das Amt der Landesjugendleitung nicht besetzt, muss die:der Landesreferent:in auf den in Textform eingegangenen An-

trag eines JRK-Mitglieds zu den Gremien einladen.

§21 Arbeitsgruppen

- 1. Die Arbeit auf Landesverbandsebene kann auch durch Mitarbeiter:innen in themenbezogenen Arbeitsgruppen durchgeführt werden.
- 2. Der LJA beschließt die Gründung der Arbeitsgruppe und wählt eine kommissarische Leitungsperson.
- 3. Die AG wählt spätestens ein Jahr nach ihrer Gründung eine AG-Leitung.
- 4. Die Leitung der Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben
 - a. Aufbau und Koordination der Arbeitsgruppe
 - b. Inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der Aufgaben
 - c. Kommunikation mit der Landesjugendleitung und dem Team JRK
 - d. Teilnahme an den Sitzungen des JRK Landesverbandes
- 5. Die Leiter:innen von Arbeitsgruppen sind beratende Mitglieder des Landestreffens.

§22 Jugendrotkreuz Schiedsgericht

- 1. Das JRK-Schiedsgericht ist für die Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten hinsichtlich der JRK-Ordnung zuständig.
- 2. Das JRK-Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die nicht dem LDT und nicht dem LJA angehören. Es wird zu Beginn einer Wahlperiode vom LDT gewählt.
- 3. Das JRK-Schiedsgericht tritt zusammen, sobald es kontaktiert wird.

§23 Jugendrotkreuz und Schule

- 1. Das Jugendrotkreuz versteht sich als Partner der Schulen. Zu den Angeboten zählen unter anderem der Schulsanitätsdienst und die Vermittlung von Erster Hilfe an Schulen.
- 2. Angehörige der JRK-Schularbeit sind Angehörige des Berliner Jugendrotkreuz im örtlich zuständigen Kreisverband.
- 3. Das JRK im Landesverband koordiniert die Arbeit an den Berliner Schulen und unterstützt die Kreisverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§24 Hauptamtliche Mitarbeiter auf Landesebene („Team JRK“)

1. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter:innen arbeiten konstruktiv und kooperativ zusammen.
2. Das Team JRK
 - a. unterstützt die ehrenamtliche Arbeit im JRK Landesverband.
 - b. Koordiniert Projekte
 - c. Ist Ansprechpartner für die JRK Kreisverbände
 - d. Benennt die hauptamtliche Vertrauensperson für Fragen des Kinderwohles und macht diese im Ehrenamt bekannt.
3. Die:der Landesrefent:in trägt die Verantwortung für die angestellten Mitarbeiter:innen und die Kostenstelle.



Wahlen im Jugendrotkreuz

§25 Wahlen

Für Wahlen im Jugendrotkreuz gilt die jeweils aktuelle Wahlordnung des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. mit den folgenden Ergänzungen und Spezialregelung.

§26 Wahlperiode und Amtszeit

1. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Für das Amt der:des Landesjugendleiter:in und deren Stellvertreter:innen beträgt die Wahlperiode vier Jahre
2. Die Amtszeiten entsprechen der Wahlperiode, falls nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich anders festgelegt. Scheidet ein:e Amtsträger:in während der Wahlperiode aus, wird unverzüglich ein:e Nachfolger:in gewählt. Die Amtszeit einer:eines Nachfolger:in endet mit Ende der regulären Wahlperiode.
3. Für die Einhaltung der Wahlperiode ist im Kreisverband die:der Kreisjugendleiter:in und im Landesverband die:der Landesjugendleiter:in verantwortlich.

§27 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus Regelungen der jeweiligen Gremien selbst. In einer JRK-Gruppe ist jedes ordnungsgemäße Mitglied wahlberechtigt.
2. Wählbar sind grundsätzlich alle Angehörigen der jeweiligen Verbandsgliederung, sofern nicht rechtliche Notwendigkeiten (z.B. Alter) dagegensprechen. Für die Ämter der Landesjugend- und Kreisjugendleitung müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für das Amt der Gruppenleitung sollen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Landesdelegiertentag kann ergänzende Regelungen zur Wählbarkeit beschließen. Diese

gelten als Voraussetzung für die Wählbarkeit von Kandidat:innen. Werden sie nicht erfüllt, so gilt die Wahl der Kandidat:innen als nichtig.

§28 Wahlvorstand

1. Wahlen durch den LDT oder durch den KJA werden von einem Wahlvorstand geleitet. Er besteht aus einer:einem Wahlleiter:in, einer:einem Beisitzer:in und einer:einem Schriftführer:in.
2. Bei sonstigen Wahlen steht die Bildung eines Wahlvorstandes frei.
3. Der Wahlvorstand wird vom jeweiligen Gremium, welches die Wahl durchführt, vier Wochen vor der Durchführung bestellt. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden. Beim LDT bestellt der LJA den Wahlvorstand.
4. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 sowie der Ersatzmitglieder sind mit der Wahlankündigung in den jeweiligen JRK-Räumen bekanntzugeben. Für Wahlen durch den LDT erhalten die Kreisjugendleitungen die Wahlankündigung ebenfalls zur Bekanntmachung im Kreisverband.

§ 29 Wahlankündigung

1. Wahlen sind dem Kreis der zur Wahl berechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Wahl anzukündigen.
2. Kandidat:innenvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin in den jeweiligen JRK-Räumen per Aushang bekanntzumachen. Für Wahlen im Landesverband erhalten die Kreisjugendleitungen die Wahlankündigung ebenfalls zur Bekanntmachung im Kreisverband.
3. Die Kandidat:innen erhalten die Möglichkeit einer Vorstellung.

§30 Wahlhandlung

1. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
2. Im Falle von Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidat:innen erfolgt für diese eine Stichwahl, soweit nicht genügend freie Positionen für diese Kandidat:innen vorhanden sind.
3. Kann auch nach zwei Wahlgängen und einer Stichwahl kein Ergebnis festgestellt werden, ist die Wahl nach erneuter Einladung zu wiederholen.

4. Eine Kopie des Wahlprotokolls ist der Landesjugendleitung und dem zur Wahl berechtigten Gremium sowie dem Präsidium bzw.der:dem Vorständin:Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlhandlung zuzusenden.

§31 Wahlanfechtung

1. Wahlen können von einem wahlberechtigten Mitglied innerhalb einer Woche nach der Wahl angefochten werden. Die Anfechtung ist binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich zu begründen.
2. Der Anfechtende hat Anspruch auf Einsicht in das Wahlprotokoll.
3. Über die Anfechtung entscheidet innerhalb von zwei Wochen zunächst der Wahlvorstand / die Sitzungsleitung.
4. Wird die Anfechtung in erster Instanz abgewiesen, kann die:der Anfechtende binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung
 - a. bei Wahlen innerhalb des Kreisverbandes die jeweilige Kreisjugendleitung
 - b. bei Wahlen zur Kreisjugendleitung ein:e Vertreter:in des jeweiligen Kreisvorstandes
 - c. bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes die jeweilige Landesjugendleitung
 - d. bei Wahlen zur Landesjugendleitung das Schiedsgericht des Jugendrotkreuz zur Entscheidung kontaktieren.
5. Dabei ist es zwingend notwendig, dass die Prüfung der Anfechtung nicht durch Mitglieder des Wahlvorstandes geschehen darf. Sollte dies in den unter a) bis d) beschriebenen Fällen der Fall sein, wird die nächsthöhere Ebene zur Prüfung kontaktiert.
6. Gegen eine zurückweisende Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die nächst höhere Prüfungsebene kontaktiert werden.

§32 Abwahl eines Landesleitungsmitglieds

1. Den Mitgliedern der Landesjugendleitung kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes das Misstrauen ausgesprochen werden, in dem die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf dem LDT zustimmt.
2. Dem vom Abwahantrag betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme vor dem abstimmenden Gremium einzuräumen.
3. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und durch das Team JRK allen wahlberechtigten Delegierten zu übermitteln

§33 Abwahl eines Kreisjugendleitungsmitglieds

1. Das Gremium, welches die Mitglieder der Kreisjugendleitung wählt, kann diesen jederzeit das Misstrauen aussprechen, indem dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird.
2. Dem vom Abwahantrag betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme vor dem abstimmenden Gremium einzuräumen.
3. Die Abstimmung ist durch den Antragstellenden mindestens zwei Wochen im Voraus allen wahlberechtigten Mitgliedern des Gremiums in Textform bekannt zu geben und durch Aushang in den Gruppenräumen zu verkünden.
4. Die Landesjugendleitung muss hinzugezogen werden.

§34 Abwahl eines Gruppenleiters

1. Die Gruppenmitglieder können Mitgliedern der Gruppenleitung in deren Beisein jederzeit im Rahmen einer Gruppenstunde das Misstrauen aussprechen. Ein Mitglied der Gruppenleitung ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte aller Gruppenmitglieder das Misstrauen ausgesprochen hat. § 20 (3) gilt entsprechend.
2. Dem vom Abwahantrag betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme vor dem abstimmenden Gremium einzuräumen.
3. Ohne sein Beisein ist die Abwahl nur dann möglich, wenn dem Mitglied der Gruppenleitung schriftlich die Möglichkeit gegeben worden ist, zur Sache Stellung zu nehmen. Die Abwahl kann dann zwei Wochen nach Absendung des Schreibens stattfinden.
4. Die Kreisjugendleitung ist der Wahl hinzuzuziehen.

§35 Abwahl sonstiger Funktionsträger auf Landes- und Kreisebene

1. Sonstige Funktionsträger:innen auf Landes- und Kreisebene gelten als abgewählt, wenn sich eine absolute Mehrheit des zuständigen Gremiums für eine Abwahl ausspricht.
2. Der vom Abwahantrag betroffenen Person ist die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme vor dem abstimmenden Gremium einzuräumen.

§36 Vertraulichkeit

1. Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut werden oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§37 Einsatzkleidung

1. Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.
2. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sowie des Corporate Design des Jugendrotkreuzes sind zu beachten.
3. Angehörige ab 16 Jahren, die Einsatzkleidung tragen, sind mindestens im Besitz eines gültigen Erste Hilfe Nachweises, der nicht älter als zwei Jahre ist.

§38 Einsatzdienste

1. Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten.
2. Im Einsatz ist die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

§39 Ordnungsänderungen

1. Der Landesdelegiertentag kann mit 2/3-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Ordnung ändern oder ergänzen.

§40 Inkrafttreten

1. Gemäß § 4 Nr. 3 der Satzung des Berliner Roten Kreuzes hat sich das Berliner Jugendrotkreuz

diese Ordnung durch Beschluss des Landesdelegiertentages vom 30.10.2021 gegeben. Die Landesversammlung des Berliner Roten Kreuzes hat diese Ordnung gemäß § 13 Nr. 2h der Satzung des Berliner Roten Kreuzes am 27.11.2021 beschlossen.



sonstige Regelungen



Geschäftsordnung Landesdelegiertentag

1. Einladung

1.1 Ordentliche Sitzung

Der Landesdelegiertentag tritt einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem:r Landesleiter:in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Der Termin sollte vor der Landesversammlung stattfinden. Einladungen erhalten alle schriftlich gemeldeten Delegierten. Alle Kreisjugendleiter:innen erhalten die Einladung zur Kenntnisnahme. Sagt ein:e Delegierte:r die Teilnahme ab, erhält der:die jeweilige Ersatzdelegierte unverzüglich eine schriftliche Einladung, auch wenn die zweiwöchige Ladungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

1.2 Außerordentliche Sitzung

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Delegierten aus zwei Kreisverbänden an die Landesjugendleitung oder eines Mitglieds der Landesleitung findet binnen einem Monat eine außerordentliche Tagung statt (§16 Abs. 3 JRK-Ordnung), zu der gem. 1.1 der Geschäftsordnung eingeladen wird.

2. Sitzungsleitung

Ein Mitglied der Landesjugendleitung leitet die Sitzung, führt die Rednerliste, erteilt das Wort und stellt die

Beschlussfähigkeit fest (§19 Abs. 4 b JRK-Ordnung). Die Landesjugendleitung einigt sich im Vorfeld der Sitzung auf eine:n Sitzungsleiter:in. Er:Sie hat die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen geordneten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten.

3. Beschlussfähigkeit

Bei der Berechnung der stimmberechtigten Mitglieder zählen nur die durch schriftliches Wahlprotokoll

von den Kreisjugendausschüssen bis zum Ladungstermin namentlich gemeldeten Delegierten. Bei Beschlussunfähigkeit des LDT wird dieser unverzüglich erneut form- und fristgerecht einberufen.

4. Tagesordnung und Vorbereitung

Die Tagesordnung wird von dem:r Landesleiter:in vorgeschlagen. Umfangreiche Beratungsgegenstände sind durch Tischvorlagen einzubringen. Die Delegierten können im Vorfeld durch eine schriftliche Meldung an die Landesjugendleitung Themen auf die Tagesordnung setzen lassen.

5. Anträge

5.1 Antragsrecht

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

5.2 Antragsarten

Neben Anträgen zur Sache sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:

- a. Antrag auf Nichtbefassung
- b. Antrag auf Schluss der Aussprache
- c. Antrag auf Schluss der Rednerliste
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung
- e. Antrag auf Bemessung der Redezeit
- f. Antrag auf Vertagung
- g. Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
- h. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- i. Antrag auf Schluss der Sitzung

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

5.3 Folge eines Antrages zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Außerhalb der Rednerliste wird ein:e Redner:in für und ein:e Redner:in gegen den Antrag gehört. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

5.4 Ordnungsänderungsanträge

Anträge auf Änderung der JRK-Ordnung, des Delegiertenschlüssels oder der Geschäftsordnung des LDT müssen ein gesonderter Punkt der Tagesordnung sein und den LDT-Mitgliedern mit der Einladung zugeschickt werden.

6. Beschlussfassung

Jeder: Stimmberichtigte erhält zu Beginn der Sitzung eine Stimmkarte und hat diese bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung bei der Sitzungsleitung abzugeben.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen per Stimmkarte. Auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Neben JA- und NEIN-Stimmen ist die Enthaltung möglich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Regelmäßig werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichungen im Einzelfall regelt die JRK-Ordnung.

7. Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Das Protokoll enthält:

- ein Teilnehmerverzeichnis
- eine Tagesordnung
- die stichwortartige Darstellung der Berichte und Meinungen

- den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
- das jeweilige Abstimmungsergebnis
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird den stimmberechtigten Teilnehmern:innen und den Kreisjugendleiter:innen zugeschickt.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen ab Zusendung kein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes geltend gemacht wird. Wird dem Einspruch entsprochen, wird der Einspruch als Anlage zum Protokoll genommen.

8. Delegiertenschlüssel

Der derzeit gültige Delegiertenschlüssel lautet gemäß Beschluss des Landesdelegiertentages vom 19.11.2022 wie folgt:

Delegiertensockel = 2 Delegierte pro KV

Mitglieder

01 - 30	= 1 Delegierter	= 3	181 - 220	= 5 Delegierte	= 7
31 - 80	= 2 Delegierte	= 4	221 - 280	= 6 Delegierte	= 8
81 - 120	= 3 Delegierte	= 5	281 - offen	= 7 Delegierte	= 9
121 - 180	= 4 Delegierte	= 6			

9. Meldung der Delegierten

Die Wahl der Delegierten regelt die jeweilige Ordnung auf Kreisebene. Die Delegierten sind unverzüglich nach der Wahl namentlich an den Landesverband Berliner Rotes Kreuz – Gemeinschaft Jugendrotkreuz zu melden, um eine ordentliche Einladung zu gewährleisten.

10. Schlussbestimmungen

Der Landesdelegiertentag hat sich diese Geschäftsordnung durch den Beschluss vom 19.11.2022 gegeben.

Die Geschäftsordnung ist solange gültig, bis sie durch eine neu verabschiedete des Landesdelegiertentages ersetzt wird.



Herausgegeben von
**DRK Landesverband
Berliner Rotes Kreuz e.V.**
Berliner Jugendrotkreuz

Bachstraße 11
12161 Berlin

Mail: jrk@drk-berlin.de
Tel.: 030 600 300 1175

 www.jrk-berlin.de
 [@jrkberlin](https://www.instagram.com/jrkberlin)
 [@berlinerjugendrotkreuz](https://www.facebook.com/berlinerjugendrotkreuz)